



Ausarbeitung

Das Ziel der Preisstabilität in den EU-Verträgen Rechtsschutz gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB

Das Ziel der Preisstabilität in den EU-Verträgen

Rechtsschutz gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 008/22
Abschluss der Arbeit: 14. März 2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ziel der Preisstabilität	4
2.1.	Konkretisierung durch das ESZB	4
2.2.	Neue geldpolitische Strategie der EZB	6
3.	Rechtsschutz gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB	6
3.1.	Klagemöglichkeiten beim EuGH	6
3.1.1.	Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)	7
3.1.1.1.	Rechtswirkungen von Leitzinsentscheidungen	7
3.1.1.2.	Klageberechtigung nicht-privilegierter Kläger	9
3.1.1.2.1.	Unmittelbare Betroffenheit	9
3.1.1.2.2.	Zur Durchführungsbedürftigkeit von Leitzinsentscheidungen	9
3.1.1.2.3.	Zur Bedeutung einer hohen Inflation	10
3.1.1.3.	Zwischenfazit zur Anfechtbarkeit von Leitzinsentscheidungen	11
3.1.2.	Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)	12
3.1.3.	Schadenersatzklage (Art. 268 AEUV)	12
3.1.4.	Zwischenfazit zu den Klagemöglichkeiten beim EuGH	13
3.1.5.	Beschränkte gerichtliche Kontrolle	14
3.2.	Klagemöglichkeiten beim BVerfG	15
4.	Ergebnis	15

1. Einleitung

Der Fachbereich ist um Auskunft gebeten worden, wie das in den EU-Verträgen für die Europäische Zentralbank vorgeschriebene Ziel der Preisstabilität zu verstehen ist.

Ferner wird gefragt, welche Klagemöglichkeiten für Mitgliedstaaten und Individuen gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB, insbesondere Leitzinsentscheidungen, bestehen, und welche Bedeutung hierbei einer hohen Inflationsrate zukommt.

2. Ziel der Preisstabilität

Nach den Vorschriften der EU-Verträge über die Währungspolitik der Union ist es vorrangiges Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB) besteht, die Preisstabilität zu gewährleisten (Art. 127 Abs. 1, Art. 282 Abs. 2 AEUV, Art. 2 ESZB/EZB-Satzung). Die Gewährleistung der Preisstabilität geht somit anderen Zielen, wie der Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union, vor.¹

Das Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität ist von grundlegender Bedeutung für die Bestimmung der Zuständigkeit der Union für die Währungspolitik und unterliegt somit grundsätzlich auch der unionsgerichtlichen Kontrolle² (näher hierzu unter 3.).

Wenngleich die einschlägigen Vertragsbestimmungen den Begriff der Preisstabilität nicht ausdrücklich definieren, ist darunter nach allgemeiner Ansicht die Sicherung der Kaufkraft innerhalb der Union im Unterschied zu Währungsstabilität zu verstehen, die wiederum auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preisniveaus zu bestimmen ist (Stabilität des Preiswerts).³

2.1. Konkretisierung durch das ESZB

Allerdings legen die einschlägigen Vertragsbestimmungen das anzustrebende Inflationsniveau nicht in quantitativer Hinsicht fest. Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass das Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität der Konkretisierung durch das ESZB bedarf und beschränkt dementsprechend seine gerichtliche Kontrolle darauf, ob die gewählte Konkretisierung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist oder ob der durch den AEUV festgelegte Rahmen überschritten wurde.

1 Näher zu diesem Vorrang *Selmayr*, in: [von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht | AEUV Art. 282 Rn. 31-42 - beck-online](#), Rn. 32.

2 Vgl. [EuGH, Urteil vom 16.6.2015, Rs. C-62/14, Gauweiler u.a.](#), Rn. 41; [EuGH, Urteil vom 11.12.2018, Rs. C-493/17, Weiss](#), Rn. 23, 49. Im Schrifttum wird die Notwendigkeit einer gerichtlicher Kontrolle von Akten der EZB zudem wegen der fehlenden politischen Einflussmöglichkeiten aus dem demokratischen Prinzip abgeleitet, siehe *Herrmann*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 35 ESZB/EZB-Satzung, Rn. 2.

3 *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 12.

Dies bringt der EuGH in seinem Urteil der Rechtssache Weiss⁴ – im Kontext der Frage, ob das vom EZB-Rat beschlossene Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (PSPP) auf die Zuständigkeit der Union für die Währungspolitik gestützt werden konnte – deutlich zum Ausdruck:

„55 Die Verfasser der Verträge haben sich dafür entschieden, das vorrangige Ziel der Währungspolitik der Union, nämlich die Gewährleistung der Preisstabilität, allgemein und abstrakt festzulegen, ohne genau zu bestimmen, wie dieses Ziel in quantitativer Hinsicht zu konkretisieren ist.

56 Es ist nicht ersichtlich, dass die Konkretisierung des Ziels der Gewährleistung der Preisstabilität, die das ESZB seit 2003 gewählt hat, nämlich mittelfristig Inflationsraten von unter, aber nahe 2 % zu gewährleisten, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist und den durch den AEU-Vertrag festgelegten Rahmen überschreitet. Wie die EZB dargelegt hat, lässt sich eine solche Wahl u. a. mit der Ungenauigkeit der Inflationsmessinstrumente, erheblichen Abweichungen der Inflation innerhalb des Euro-Währungsgebiets und der Notwendigkeit, eine Sicherheitsmarge vorzusehen, um dem möglichen Eintritt eines Deflationsrisikos entgegenzuwirken, begründen.“ (Unterstreichung hinzugefügt)

Dieses Verständnis vom Vertragsziel der Preisstabilität als einem unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Konkretisierung durch das ESZB bedarf, das hierbei wiederum über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt, ist im Schrifttum bereits vor diesem Urteil sehr klar herausgearbeitet worden.⁵

Die zitierten Ausführungen des EuGH grenzen indes nicht näher ein, was in diesem Zusammenhang unter einem „offensichtlichen Beurteilungsfehler“ und einem Überschreiten des „durch den AEU-Vertrag festgelegten Rahmen(s)“ zu verstehen ist.

Im Schrifttum wird der Versuch unternommen, den zu beachtenden vertraglichen Rahmen näher zu bestimmen und in Form eines (den Begriff der Preisstabilität wahrenden) Inflations-Zielkorridors zu beziffern. Von einigen Stimmen wird hierbei ein Inflationsziel zwischen 1,1 % und 2,7 % als maßgeblich angesehen.⁶ Andere Stimmen sehen auch ein Inflationsziel von 3 % noch als zulässig an.⁷

4 [EuGH, Urteil vom 11.12.2018, Rs. C-493/17, Weiss.](#)

5 Siehe insbesondere *Thiele*, Das Mandat der EZB und die Krise des Euro, 2013, S. 27 ff.; *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 6; siehe auch bereits *Weber*, Die Kompetenzverteilung im europäischen System der Zentralbanken bei der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik, 1995, S. 115 f. Für ein deutlich restriktiveres Verständnis, ohne in diesem Zusammenhang von Konkretisierung zu sprechen, siehe *Dittrich*, Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes, 2016, S. 39 ff.; skeptisch ebenfalls *Siekmann*, in: [Sachs | GG Art. 88 Rn. 89-95a - beck-online](#), Rn. 90.

6 *Selmayr*, in: [von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht | AEUV Art. 282 Rn. 31-42 - beck-online](#), Rn. 40 f.

7 *Thiele*, Das Mandat der EZB und die Krise des Euro, 2013, S. 31.

Zur Einordnung dieser Diskussion ist anzumerken, dass sich diese allein auf die Frage bezieht, ob die von der EZB in ihrer geldpolitischen Strategie abstrakt benannte Zielinflation mit dem Vertragsziel der Preisstabilität vereinbar ist. Der Umstand, dass die tatsächlich gemessene Inflation das von der EZB verfolgte Inflationsziel zeitweise übersteigt, kann als solches keinen Rechtsverstoß gegen das Vertragsziel der Preisstabilität darstellen. Einer langanhaltenden Preissteigerung über dem Inflationsziel kann indes in der Weise rechtliche Bedeutung zukommen, als sie etwa die Eignung der geldpolitischen Maßnahmen der EZB zur Erreichung des (von ihr selbst konkretisierten) Ziels der Preisstabilität zunehmend in Frage stellen würde, was wiederum im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle von Bedeutung wäre (näher hierzu unter 3.1.5.).

2.2. Neue geldpolitische Strategie der EZB

Der EZB-Rat hat am 8. Juli 2021 eine neue geldpolitische Strategie verabschiedet. Während bis dahin eine mittelfristige Inflation von „unter, aber nahe 2 %“ angestrebt wurde, sieht die neue Strategie ein „symmetrisches mittelfristiges Inflationsziel von 2 %“ vor. Symmetrisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass negative Abweichungen von diesem Zielwert ebenso unerwünscht sind wie positive.⁸ Nach der vom EZB-Rat veröffentlichten Erklärung gehe dies „unter Umständen damit einher, dass die Inflation vorübergehend leicht über dem Zielwert liegt“.⁹ Zudem lasse auch die mittelfristige Ausrichtung dieser Strategie den „Spielraum für unvermeidbare kurzfristige Abweichungen vom Inflationsziel“.

3. Rechtsschutz gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB

3.1. Klagemöglichkeiten beim EuGH

Für die vorliegend zu beantwortende Frage nach den Klagemöglichkeiten für Mitgliedstaaten und Individuen gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB, insbesondere deren Leitzinsentscheidungen, ist Art. 35.1 ESZB/EZB-Satzung einschlägig. Nach dieser Bestimmung unterliegen die „Handlungen und Unterlassungen der EZB [...] in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den Verträgen vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union“.

Durch diesen Verweis kommen somit vorliegend neben einer Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) auch eine Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV) sowie eine Schadenersatzklage (Art. 268 AEUV, Art. 35.3. ESZB/EZB-Satzung) in Betracht (hierzu näher unter 3.1.1.-3.2.3.).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen bereits beim EuGH anhängiger Klagen auch eine Inzidentrüge (Art. 277 AEUV) statthaft ist, wobei es sich jedoch um kein eigenständiges Kla-

8 [EZB, Pressemitteilung vom 8.7.2021, EZB-Rat verabschiedet neue geldpolitische Strategie.](#)

9 [EZB, Erklärung zur geldpolitischen Strategie der EZB, 2021](#); siehe hierzu auch [Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 2021, Die geldpolitische Strategie des Eurosystems.](#)

geverfahren handelt. Stellt sich die Frage der Gültigkeit einer Handlung der EZB im Rahmen eines Rechtsstreits vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, ist diese Frage im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vom EuGH zu klären¹⁰ (hierzu auch unter 3.2.).

3.1.1. Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)

Mit der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV sind alle von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlassenen Bestimmungen – unabhängig von ihrer Form – anfechtbar, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen sollen.¹¹ Eine solche Rechtswirkung ist bei den von der EZB erlassenen Verordnungen und Beschlüssen grundsätzlich gegeben (vgl. Art. 132 AEUV, Art. 34 ESZB/EZB-Satzung).

3.1.1.1. Rechtswirkungen von Leitzinsentscheidungen

Problematisch erscheint dies hingegen bei den in Art. 12.1 ESZB/EZB-Satzung genannten Leitlinien, Beschlüssen und Weisungen, denen grundsätzlich eine ESZB-interne Wirkung zugeordnet ist.¹² Allgemein geht der EuGH in seiner Rechtsprechung davon aus, dass interne Leitlinien keine beschwerenden Maßnahmen darstellen, die als solche mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden können, weil sie nur im verwaltungsinternen Bereich Wirkungen entfalten und keine Rechte oder Pflichten Dritter begründen.¹³ Zwar prüft der EuGH im Einzelfall, ob eine als interne Maßnahme bezeichnete Vorschrift aufgrund besonderer Umstände doch eine Regelungswirkung entfaltet.¹⁴ Zugleich hat der EuGH wiederholt betont, dass es für die Annahme einer Rechtswirkung nicht ausreicht, wenn das betreffende Organ mit der Handlung nur seine Absicht kundtut, sich bei Ausübung der ihm zugewiesenen Befugnisse in einer bestimmten Weise zu verhalten.¹⁵

Nach Art. 12.1 ESZB/EZB-Satzung legt der EZB-Rat die Geldpolitik der Union fest, wozu ausdrücklich auch die Beschlüsse in Bezug auf Leitzinssätze gehören. Ausgehend von dieser Vorschrift müsste es sich bei Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats grundsätzlich um nicht mit der Nichtigkeitsklage anfechtbares ESZB-Innenrecht handeln.¹⁶ Hierfür spricht möglicherweise auch ihr regelungstechnischer Anknüpfungspunkt in Bestimmungen der vom EZB-Rat erlassenen Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems

10 [EuGH, Urteil vom 16.6.2015, Rs. C-62/14, Gauweiler u.a.](#); [EuGH, Urteil vom 11.12.2018, Rs. C-493/17, Weiss](#).

11 [EuGH, Urteil vom 15.7.2021, Rs. C-911/19, FBF](#), Rn. 36.

12 *Flynn*, in: Kellerbauer/Klamert/Tomkin, Commentary, 2019, Art. 132, Rn. 2; *Ohler/Schmidt-Wenzel*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 132 AEUV, Rn. 54 ff.: „systeminterne(s) Binnenrecht“.

13 [EuGH, Urteil vom 6.4.2000, Rs. C-443/97, Spanien/Kommission](#), Rn. 27 f.

14 [EuGH, Urteil vom 9.10.1990, Rs. C-366/88, Frankreich/Kommission](#), Rn. 10 (im konkreten Fall ging es um die Begründung einer neuen Eingriffsbefugnis).

15 [EuGH, Urteil vom 6.4.2000, Rs. C-443/97, Spanien/Kommission](#), Rn. 34.

16 So *Endler*, Europäische Zentralbank und Preisstabilität, 1998, S. 515: „innerbehördliche Akte“; nach anderer Ansicht gehören auch Leitlinien und Weisungen der EZB zu den gerichtlich überprüfbaren Rechtsaktensind, *Herdegen*, in: [Dürig/Herzog/Scholz | GG Art. 88 Rn. 103-105 - beck-online](#), Rn. 103.

(EZB/2014/60)¹⁷, welche sich auf die vom EZB-Rat zu erlassenden, jeweils geltenden „Zinssätze“ etwa für Hauptrefinanzierungsgeschäfte¹⁸ und die ständige Fazilitäten (Spitzenrefinanzierungsfazilität, Einlagefazilität)¹⁹ beziehen. Denn auch bei diesen Leitlinien handelt es sich um solche gemäß Art. 12.1 ESZB/EZB-Satzung, die durch die Leitzinsentscheidung des EZB-Rates lediglich konkretisiert werden. Ferner stellt Art. 1 EZB/2014/60 klar, dass der EZB-Rat befugt ist, die Instrumente, Anforderungen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems jederzeit zu ändern.

Nach einer Ansicht im Schrifttum sind die Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats gleichwohl als (anfechtbare) Rechtsnormen sui generis anzusehen, was mit dem Angewiesensein der Kreditinstitute auf das Zentralbankgeld begründet wird.²⁰ Hierfür könnte sprechen, dass die Leitzinsentscheidungen auch regelungstechnische Anknüpfungspunkte in einer gemäß Art. 19.1, 34.1 ESZB/EZB-Satzung rechtsverbindlichen EZB-Verordnung haben. Mit der Verordnung EZB/2021/1²¹ wird bestimmten Kreditinstituten eine Mindestreserveverpflichtung auferlegt, wobei die Mindestreserveguthaben nach dem Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst werden (Art. 9 Abs. 1 EZB/2021/1). Vermittelt über diese Regelung entfaltet eine Leitzinsentscheidung für die betreffenden Kreditinstitute auch Rechtswirkung.

In der Rechtsprechung des EuGH ist die Frage der Rechtswirkung von Leitzinsentscheidungen allerdings nicht geklärt. Zwar hatte das EuG in der Rechtssache *von Storch u.a./EZB* bereits über eine Individualnichtigkeitsklage zu entscheiden, mit der ein geldpolitischer Beschluss sowie eine Leitlinie der EZB angegriffen wurden.²² Das EuG sah die Klage jedoch bereits wegen fehlender Klageberechtigung als unzulässig an, so dass es die Frage der Rechtswirkung der angefochtenen Handlungen ausdrücklich offenließ.²³

17 Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems ([EZB/2014/60](#)).

18 Vgl. Art. 6 Abs. 4 EZB/2014/60.

19 Vgl. Art. 17 Abs. 4 EZB/2014/60.

20 *Hahn/Häde*, Die Zentralbank vor Gericht, ZHR 2001, 30 (46 f.); so auch *Tschekuschina*, Rechtliche Aspekte der geldpolitischen Instrumente des Europäischen Systems der Zentralbanken, 2007, S. 38, 133; offengelassen bei *Herrmann*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 35 ESZB/EZB-Satzung, Rn. 8.

21 Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) ([EZB/2021/1](#)).

22 [EuG, Beschluss vom 10.12.2013, Rs. T-492/12, von Storch u.a./EZB](#); allgemein hierzu *Steinbach*, Urteilsanmerkung, [EuZW 2014, 156 - beck-online](#); *Steinbach*, Die Rechtmäßigkeit der Anleihekäufe der Europäischen Zentralbank [NVwZ 2013, 918 - beck-online](#); *Thiele*, Die EZB vor Gericht, ZBB/JBB 5/15, 295.

23 [EuG, Beschluss vom 10.12.2013, Rs. T-492/12, von Storch u.a./EZB](#), Rn. 38; vgl. hierzu [EuGH, Beschluss vom 29.4.2015, Rs. C-64/14 P, von Storch u.a./EZB](#), Rn. 27.

3.1.1.2. Klageberechtigung nicht-privilegierter Kläger

Während die Mitgliedstaaten neben dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu den sog. privilegierten Klägern gehören (Art. 263 Abs. 2 AEUV), können natürliche oder juristische Personen eine Nichtigkeitsklage nur „gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben“ (Art. 263 Abs. 4 AEUV).

Da Leitzinsentscheidungen nicht an bestimmte Individuen gerichtet sind, wären sie im Wege der Individualnichtigkeitsklage allenfalls als eine „sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen“ oder als „Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“ anfechtbar.

3.1.1.2.1. Unmittelbare Betroffenheit

Es ist jedoch bereits sehr zweifelhaft, ob die in beiden Varianten vorausgesetzte unmittelbare Betroffenheit von Einzelpersonen bei Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats (oder anderen auf der Grundlage von Art. 12.1 ESZB/EZB-Satzung erlassenen geldpolitischen Maßnahmen) begründet werden kann.²⁴ In der zuvor erwähnten Rechtssache *von Storch u.a./EZB*²⁵ hatte das EuG in Bezug auf die mit der Individualnichtigkeitsklage u. a. angefochtene EZB-Leitlinie argumentiert, dass diese zum einen nicht geeignet sei, sich auf die Rechtsstellung des Klägers *unmittelbar* auszuwirken, weil diese, wie sich aus ihrem Wortlaut ergab, weiterer Durchführungsmaßnahmen bedurfte. Zum anderen verwies das EuG darauf, dass es sich bei der von den Klägern geltend gemachten Verminderung des Werts ihrer Vermögen um eine *rein tatsächliche Betroffenheit* handle und somit nicht ihre Rechtsstellung betreffe. Auf diese zwei Kriterien ist im Folgenden näher einzugehen.

3.1.1.2.2. Zur Durchführungsbedürftigkeit von Leitzinsentscheidungen

Mit Blick auf die vorliegend in Rede stehenden Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats dürfte die Frage nach ihrer Durchführungsbedürftigkeit wohl maßgeblich im Lichte ihrer regelungstechnischen Anknüpfungspunkte zu beurteilen sein, wobei sich die nachfolgenden Überlegungen auf ausgewählte Anknüpfungspunkte beschränken.

Während zumindest Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Durchführung durch das Eurosystem im Mengentender- oder Zinstenderverfahren bedürfen (Art. 6 Abs. 6 EZB/2014/60), könnte sich die unmittelbare Betroffenheit von Kreditinstituten zumindest über die Auswirkungen der Leitzinsentscheidung auf die Verzinsung ihrer Mindestreserveguthaben nach der Verordnung EZB/2021/1 begründen lassen.

²⁴ Vgl. *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 18.

²⁵ [EuG, Beschluss vom 10.12.2013, Rs. T-492/12, von Storch u.a./EZB](#).

Zwar erfordert auch diese Verordnung gewisse Umsetzungsmaßnahmen der NZB – etwa bei der Festlegung des Verfahrens zur Ermittlung des Mindestreserve-Solls (Art. 7 EZB/2021/1). Allerdings ergibt sich jedenfalls die Verzinsung der Mindestreserveguthaben auf den Mindestreservekonten „zum durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte“ unmittelbar aus der Verordnung (Art. 9 Abs. 1 EZB/2021/1).

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es möglich zu begründen, dass sich Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats zumindest auf Kreditinstitute mit Mindestreserveguthaben in unmittelbarer Weise auswirken.²⁶ Auf Einzelpersonen ohne Zugang zu den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems lässt sich diese Begründung indes nicht übertragen.

3.1.1.2.3. Zur Bedeutung einer hohen Inflation

Für die vorliegend zu beantwortende Frage nach der Klageberechtigung von Einzelpersonen dürfte indes entscheidend sein, dass sie im Lichte der Rechtsprechung des EuG von geldpolitischen Maßnahmen der EZB wohl bereits nicht als in rechtlich relevanter Weise betroffen angesehen werden können. Insbesondere erscheint es nicht möglich, eine verfahrensrechtlich relevante Betroffenheit von Einzelpersonen mit Blick auf mögliche negative Folgen der Leitzinsentscheidung in Gestalt einer Wertminderung ihres Vermögens infolge hoher Inflation zu begründen.

Mit solchen Überlegungen hat sich das EuG in der erwähnten Entscheidung in der Rechtssache *von Storch u.a./EZB* ausführlich auseinandergesetzt und klar zurückgewiesen: Zunächst hingen etwaige Vermögensverluste von zahlreichen Faktoren ab; ferner beträfen solche Folgen nur die tatsächliche Stellung der betroffenen Personen, nicht hingegen ihre Rechtsstellung; auch eine Berufung auf das Eigentumsgrundrecht und das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nach der Grundrechtecharta könne nicht zum Entfallen der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nichtigkeitsklage führen:

„41 Wie festgestellt und von den Klägern eingeräumt, ist die Durchführung von OMT von späteren Handlungen abhängig. Die geltend gemachten eventuellen mittelbaren Schäden können sich daher nicht unmittelbar aus dem Beschluss über OMT ergeben, sondern allenfalls aus konkreten Geschäften, die gegebenenfalls von der EZB im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens beschlossen werden. Die von den Klägern behaupteten etwaigen Vermögensverluste hängen darüber hinaus von zahlreichen weiteren Faktoren ab, die von solchen Ankäufen unabhängig sind (vgl. [...]).

42 Im Übrigen handelt es sich, soweit die Kläger auf die etwaigen negativen Folgen hinweisen, die die angefochtenen Handlungen für sie in wirtschaftlicher Hinsicht hätten, u. a. eine Verminderung des Werts ihrer Vermögen, um einen Umstand, der nicht ihre Rechtsstellung, sondern allein ihre tatsächliche Stellung betrifft (vgl. [...]).

43 Was das Vorbringen der Kläger angeht, dass sie von den angefochtenen Handlungen unmittelbar betroffen seien, weil diese unter Verstoß u. a. gegen die Art. 122 und 125 AEUV sowie das Eigentumsgrundrecht erlassen worden seien, genügt die Feststellung, dass die in Art. 263 Abs. 4 AEUV aufgestellte Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit ihres Sinns

26 Siehe hierzu bereits *Hahn/Häde*, Die Zentralbank vor Gericht, ZHR 2001, 30 (46, 48).

entleert wäre, wenn der bloße Umstand, Unionsbürger zu sein, der Inhaber von Vermögenswerten ist, worauf sich die Kläger berufen, diesen die Befugnis einräumte, gegen alle Handlungen Klage zu erheben, die nach ihrer Ansicht gegen die Bestimmungen des Primärrechts verstoßen (vgl. [...]).

44 Ebenso wenig vermag die Argumentation der Kläger, die sich auf das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz stützt, das von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet wird, das vorstehende Ergebnis in Frage zu stellen. Denn obwohl die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit im Licht des durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf auszulegen ist, kann eine solche Auslegung nicht zum Wegfall dieser Voraussetzung führen, ohne dass die den Unionsgerichten durch den AEU-Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten würden (vgl. [...]).

[...]

50 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Vorbringen der Kläger, dass ihr Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt würde, wenn ihre Klage vom Gericht als unzulässig abgewiesen werden würde, zurückzuweisen ist.“

(Unterstreichung hinzugefügt)

Das von den Klägern gegen diese EuG-Entscheidung beim EuGH eingelegte Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.²⁷

3.1.1.3. Zwischenfazit zur Anfechtbarkeit von Leitzinsentscheidungen

Eine Anfechtbarkeit von Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats hängt grundlegend davon ab, ob sie, ungeachtet ihrer ESZB-Binnenfunktion, Rechtswirkungen entfalten. Dies gilt auch für privilegierte Kläger wie die Mitgliedstaaten. Von einzelnen Stimmen im Schrifttum werden Leitzinsentscheidungen als anfechtbare Rechtsnormen sui generis angesehen. In der Rechtsprechung des EuGH ist diese Frage allerdings nicht geklärt. Sofern der EuGH die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage eines Mitgliedstaates wegen fehlender Rechtswirkungen von Leitzinsentscheidungen ablehnen sollte, käme nur die Anfechtung von rechtsverbindlichen Maßnahmen des ESZB zur Durchführung der Leitzinsentscheidungen in Betracht.

Bei nicht-privilegiert klageberechtigten Einzelpersonen, die sich auf eine inflationsbedingte Wertminderung ihrer Vermögen berufen, dürfte eine Klageberechtigung bereits mangels unmittelbarer Betroffenheit gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV ausscheiden. Denn nach der unionsgerichtlichen Rechtsprechung betreffen solche Folgen lediglich die tatsächliche Stellung der betreffenden

27 [EuGH, Beschluss vom 29.4.2015, Rs. C-64/14 P, von Storch u.a./EZB.](#)

Personen, nicht aber ihre Rechtsstellung. Auf Fragen der individuellen Betroffenheit von Einzelpersonen und der Einordnung von Leitzinsentscheidungen als Rechtsakte mit Verordnungsscharakter gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV kommt es daher nicht an.²⁸

3.1.2. Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)

Anstatt gegen einzelne geldpolitische Maßnahmen der EZB vorzugehen, könnte es aufgrund der komplexen Zusammenhänge beim Entstehen einer Inflation sowie mit Blick auf die Klagefrist von zwei Monaten bei einer Nichtigkeitsklage (Art. 263 Abs. 6 AEUV) naheliegen, der EZB allgemein vorzuwerfen, nicht die gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Preisstabilität ergriffen zu haben und in diesem Sinne pflichtwidrig untätig geblieben zu sein.²⁹

Nach Art. 265 AEUV können u. a. die Mitgliedstaaten als privilegierte Kläger eine Klage auf Feststellung einer Vertragsverletzung erheben, wenn das betreffende Organ es unterlässt „einen Beschluss zu fassen“. Diese Formulierung ist nicht auf Beschlüsse gemäß Art. 288 Abs. 4 AEUV beschränkt. Die Vorschrift ist vielmehr weit auszulegen und erfasst daher auch die Unterlassung nicht rechtsverbindlicher Handlungen, zu denen das betreffende Organ verpflichtet ist.³⁰ Als hinreichend bestimmt wird in Teilen des Schrifttums ein Klageantrag angesehen, mit dem die Feststellung begehrt wird, dass die EZB es unterlassen habe, die geldpolitischen Entscheidungen zu treffen, die zur Gewährleistung der Preisstabilität erforderlich gewesen wären.³¹ Dies ist in der Rechtsprechung des EuGH indes nicht geklärt.

Eine entsprechende Klage nicht-privilegiert klageberechtigter Einzelpersonen dürfte demgegenüber von vornherein ausscheiden, weil diese im Rahmen einer Untätigkeitsklage gegen die EZB ausschließlich geltend machen könnten, dass diese es unterlassen habe, einen „Akt [...] an sie zu richten“ (Art. 265 Abs. 3 AEUV). Leitzinsentscheidungen des EZB-Rats sind indes nicht an bestimmte Einzelpersonen als Adressaten gerichtet.

3.1.3. Schadenersatzklage (Art. 268 AEUV)

Eine Klage nach Art. 268 AEUV dient der Durchsetzung von Ansprüchen auf Ersatz des durch ein Unionsorgan oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schadens. Rechtsgrundlage einer solchen Amtshaftung wäre Art. 340 Abs. 2 AEUV (i.V.m. Art. 35.3 ESZB/EZB-Satzung). Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH besteht ein Ersatzanspruch, „wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung

28 Zu dieser Diskussion siehe *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 18 f.

29 Allgemein hierzu *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 20 f.

30 Vgl. *Pechstein*, in: [Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV | AEUV Art. 265 Rn. 38-40 - beck-online](#).

31 Ausführlich hierzu *Endler*, Europäische Zentralbank und Preisstabilität, 1998, S. 516 ff.; a.A. *Waldhoff*, in: Siekmann, EWU-Kommentar, 2012, Art. 127 AEUV, Rn. 21.

und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht“.³²

Eine solche Klage von Einzelpersonen gegen die EZB wäre zwar grundsätzlich möglich. Allerdings wurde der EuGH, soweit ersichtlich, noch nie mit einer Klage auf Ersatz des angeblich durch die Geldpolitik der EZB verursachten Schadens in Form der inflationsbedingten Wertminderung des Vermögens befasst. Zentrale Fragen eines solchen Anspruchs sind daher ungeklärt.

So müsste es sich bei dem Ziel der Preisstabilität um ein Recht handeln, das bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Dies erscheint im Lichte der zuvor zitierten Ausführung des EuG in der Rechtssache *von Storch u.a./EZB* (wenngleich dort im Zusammenhang mit der Klageberechtigung im Rahmen einer Individualnichtigkeitsklage) äußerst zweifelhaft, wonach eine inflationsbedingte Wertminderung des Vermögens einer Person „nicht ihre Rechtsstellung, sondern allein ihre tatsächliche Stellung betrifft“.³³ Auch im Schrifttum wird dies abgelehnt.³⁴ Nichts anderes ergibt sich im Übrigen unter Berücksichtigung deutscher Maßstäbe, nach denen ein subjektiv-rechtlicher Schutz des „Wertschutzinteresses“ nicht anerkannt ist.³⁵

Ferner müsste es sich um einen hinreichend qualifizierten Verstoß handeln. Dies zu begründen dürfte praktisch kaum möglich sein, da selbst ein einfacher Verstoß gegen das Ziel der Preisstabilität angesichts des weiten Ermessens der EZB (hierzu unter 3.1.5.) hohen Begründungsanforderungen unterliegt.

Schließlich dürfte es angesichts der vielfältigen Faktoren bei der Preisentwicklung, auf die auch das EuG in der Rechtssache *von Storch u.a./EZB* hingewiesen hat,³⁶ Schwierigkeiten bereiten, eine Wertminderung des Vermögens *unmittelbar* auf geldpolitische Maßnahmen der EZB zurückzuführen.

3.1.4. Zwischenfazit zu den Klagemöglichkeiten beim EuGH

Es ist festzuhalten, dass Direktklagen von Einzelpersonen gegen die Geldpolitik der EZB allgemein geringe Erfolgsaussichten haben. Eine Nichtigkeitsklage gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB, wie Leitzinsentscheidungen, dürfte nach der Rechtsprechung des EuG bereits am Erfor-

32 [EuGH, Urteil vom 23.3.2004, Rs. C-234/02 P, Bürgerbeauftragter/Lamberts](#), Rn. 49.

33 [EuG, Beschluss vom 10.12.2013, Rs. T-492/12, von Storch u.a./EZB](#), Rn. 42.

34 *Baur*, Die Haftung der Europäischen Zentralbank, 2001, S. 113 f.

35 Ausführlich zur Rechtsprechung und herrschenden Meinung im Schrifttum, *Herrmann*, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 2010, S. 331 ff., insb. S. 361 f., S. 398 f.; allenfalls in Grenzfällen einer evidenten Minderung des Geldwertes durch Maßnahmen der öffentlichen Gewalt käme ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht, vgl. [BVerfG, Urteil vom 7.9.2011, 2 BvR 987/10, Griechenland-Hilfe](#), Rn. 112.

36 [EuG, Beschluss vom 10.12.2013, Rs. T-492/12, von Storch u.a./EZB](#), Rn. 41.

dernis der unmittelbaren Betroffenheit scheitern. Eine Untätigkeitsklage scheidet aus, weil geldpolitische Maßnahmen der EZB nicht an Einzelpersonen gerichtet sind. Für eine Schadenersatzklage bedürfte es eines Ersatzanspruchs, der kaum zu begründen sein dürfte.

Die Nichtigkeitsklage eines im Unterschied zu Einzelpersonen privilegiert klageberechtigten Mitgliedstaats wäre zulässig, wenn die angegriffene geldpolitische Maßnahme der EZB Rechtswirkungen entfaltet. Dies ist bei geldpolitischen Leitlinien und Beschlüssen aufgrund ihrer ESZB-internen Funktion fraglich und durch die Rechtsprechung des EuGH noch nicht geklärt. In Betracht käme eine Untätigkeitsklage, mit der die Feststellung beantragt wird, dass die EZB es unterlassen habe, die geldpolitischen Entscheidungen zu treffen, die zur Gewährleistung der Preisstabilität erforderlichen gewesen wäre. Die Bestimmtheit eines solchen Antrags ist durch den EuGH indes noch nicht geklärt.

3.1.5. Beschränkte gerichtliche Kontrolle

Sollte der EuGH mit einer zulässigen Klage gegen die Geldpolitik der EZB befasst werden, wäre zu beachten, dass der EuGH im Rahmen der Prüfung, ob eine bestimmte Maßnahme der EZB von ihren währungspolitischen Befugnissen gedeckt ist, von einem weiten Ermessen der zuständigen Organe ausgeht, Entscheidungen technischer Natur zu treffen und komplexe Prognosen und Beurteilungen vorzunehmen.³⁷ Dementsprechend beschränkt der EuGH seine Prüfung im Rahmen der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf „offensichtliche Beurteilungsfehler“ des zuständigen Organs, was sowohl für die Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der betreffenden Maßnahme zur Erreichung des Ziels der Preisstabilität, als auch mit Blick auf die notwendige Abwägung gilt, ob sich aus der Durchführung der Maßnahme Nachteile ergeben, die außer Verhältnis zu dessen Zielen stehen.³⁸

In diesem Zusammenhang kann einer Inflationsrate über dem Inflationsziel der EZB durchaus Bedeutung zukommen. Das zuständige Organ des ESZB wäre (zumindest beim Erlass eines Rechtsaktes gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV) verpflichtet, zu begründen, weshalb es trotz anhaltend hoher Inflationsraten von der Eignung der konkret ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Preisstabilität ausgeht. Aufgrund der mittelfristigen Ausrichtung des Inflationsziels der EZB (siehe unter 2.2.) dürften sich von vornherein keine besonderen Begründungsanforderungen bei einer lediglich kurzfristigen Überschreitung des Inflationsziels ergeben. Verschärfte Anforderungen dürften hingegen im Falle einer länger anhaltenden Inflation von deutlich über 2 % zu stellen sein.

Für die Prüfung im Einzelfall, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliegt, käme es aber letztlich stets auf die Gesamtumstände, die prognostizierten Wirkungen der getroffenen Maßnahme und auf die diesbezügliche Einschätzung des zuständigen Organs an. Somit würde auch eine anhaltende Inflation von deutlich über 2 % wohl allein nicht ausreichen, um auf die Unvereinbarkeit der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden oder ergriffenen geldpolitischen Maßnahmen mit dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität zu schließen. Zugleich würde deren

37 [EuGH, Urteil vom 11.12.2018, Rs. C-493/17, Weiss](#), Rn. 73.

38 [EuGH, Urteil vom 11.12.2018, Rs. C-493/17, Weiss](#), Rn. 73-100.

Eignung zur Zielerreichung in zunehmendem Maße in Frage gestellt, je länger eine solche Entwicklung anhielte.

3.2. Klagemöglichkeiten beim BVerfG

Für die Fragen nach Klagemöglichkeiten des Einzelnen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB, ist grundlegend zu beachten, dass nach gefestigter Rechtsprechung Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Institutionen der Europäischen Union nicht unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können.³⁹ Dies gilt auch für die EZB, so dass es sich bei Handlungen des EZB-Rats um unzulässige Beschwerdegegenstände handelt.

Das BVerfG betrachtet Verfassungsbeschwerden hingegen grundsätzlich als zulässig, soweit sie sich dagegen wenden, dass die Bundesregierung (und ggf. der Bundestag) es unterlassen haben, gegen eine bestimmte geldpolitische Maßnahme der EZB vorzugehen. Für die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde muss der Beschwerdeführer hinreichend substantiiert darlegen, dass er durch diese Unterlassung in einem beschwerdefähigen Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sein könnte. Hierbei kommt neben einer hinreichend qualifizierten Kompetenzüberschreitung der EZB (sog. Ultra-vires-Rüge) insbesondere eine die Verfassungsidentität verletzende Beeinträchtigung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Bundestages (sog. Identitäts-Rüge) in Betracht.⁴⁰

Im Falle einer zulässig erhobenen Verfassungsbeschwerde sieht sich das BVerfG im Rahmen der Ultra-vires-Kontrolle wie auch der Identitätskontrolle zu einer Vorlage an den EuGH Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet.⁴¹ Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens könnte der EuGH etwa mit der Frage befasst werden, ob eine bestimmte geldpolitische Maßnahme der EZB mit dem in den EU-Verträgen festgeschriebenen Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität vereinbar ist.

4. Ergebnis

Nach den Vorschriften der EU-Verträge über die Währungspolitik der Union ist es vorrangiges Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unter Preisstabilität ist die Sicherung der Kaufkraft innerhalb der Union zu verstehen, die wiederum auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preisniveaus zu bestimmen ist. Allerdings legen die einschlägigen Vertragsbestimmungen das anzustrebende Inflationsniveau nicht in quantitativer Hinsicht fest. Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass das Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität der Konkretisierung durch das ESZB bedarf und beschränkt dementspre-

39 [BVerfG, Beschluss vom 15.6.2020, 2 BvR 71/20, Corporate Sector Purchase Programme \(CSPP\)](#), Rn. 12.

40 Vgl. [BVerfG, Urteil vom 21.6.2016, 2 BvR 2728/13, Outright Monetary Transactions \(OMT\)](#), Rn. 77 ff.; [BVerfG, Urteil vom 5.5.2020, 2 BvR 859/15, Public Sector Asset Purchase Programme \(PSPP\)](#), Rn. 85 ff.; [BVerfG, Beschluss vom 26.5.2020, 2 BvR 43/16, Expanded Asset Purchase Programme \(EAPP\)](#), Rn. 11 ff.; [BVerfG, Beschluss vom 15.6.2020, 2 BvR 71/20, Corporate Sector Purchase Programme \(CSPP\)](#), Rn. 13 ff.

41 [BVerfG, Beschluss vom 18.7.2017, 2 BvR 859/15, PSPP-Vorlagebeschluss](#), Rn. 58.

chend seine gerichtliche Kontrolle darauf, ob die gewählte Konkretisierung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist oder ob der durch den AEUV festgelegte Rahmen überschritten wurde.

Direktklagen von Einzelpersonen gegen die Geldpolitik der EZB haben allgemein geringe Erfolgsaussichten. Eine Nichtigkeitsklage gegen geldpolitische Maßnahmen der EZB, wie Leitzinsentscheidungen, dürfte nach der Rechtsprechung des EuG bereits am Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit scheitern. Eine Untätigkeitsklage scheidet aus, weil Leitzinsentscheidungen der EZB nicht an Einzelpersonen gerichtet sind. Für eine Schadenersatzklage bedürfte es eines Ersatzanspruchs, der kaum zu begründen sein dürfte.

Die Nichtigkeitsklage eines im Unterschied zu Einzelpersonen privilegiert klageberechtigten Mitgliedstaats wäre zulässig, wenn die angegriffene geldpolitische Maßnahme der EZB Rechtswirkungen entfaltet. Dies ist bei geldpolitischen Leitlinien und Beschlüssen aufgrund ihrer ESZB-internen Funktion fraglich und durch die Rechtsprechung des EuGH noch nicht geklärt. In Betracht käme eine Untätigkeitsklage, mit der die Feststellung beantragt wird, dass die EZB es unterlassen habe, die geldpolitischen Entscheidungen zu treffen, die zur Gewährleistung der Preisstabilität erforderlich gewesen wären. Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines solchen Antrags sind durch den EuGH indes noch nicht geklärt.

Maßnahmen der EZB können nicht unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG angegriffen werden. Als tauglicher Beschwerdegegenstand käme indes das Unterlassen der Bundesregierung (und ggf. des Bundestags), gegen eine bestimmte geldpolitische Maßnahme der EZB vorzugehen, in Betracht. Im Rahmen einer zulässig erhobenen Verfassungsbeschwerde wäre die Frage nach der Vereinbarkeit einer geldpolitischen Maßnahme der EZB mit dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität in den EU-Verträgen im Wege einer Vorlage an den EuGH zu klären.